

Zug, 09. Mai 2025

**Kleine Anfrage von Christian Hegglin betreffend:
Benutzungsfreundlichkeit und Transparenz des kantonalen Handelsregisters**

Mit einem Eintrag ins Handelsregister ermöglichen Unternehmen Interessierten, die rechtlichen Verhältnisse einzusehen. So gewinnen sie an Vertrauen und damit Kreditwürdigkeit. Um Einsichtnahmen zu erleichtern, ermöglichen die digitalen Plattformen kantonalen Handelsämter die unkomplizierte und kostenlose Einsicht in unbeglaubigte Handelsregisterauszüge.

Dabei gibt es Unterschiede: So bieten zwar die Handelsregisterämter der Kantone Zug und Zürich online dieselbe Such- und Auszug-Maske an. Doch während im Kanton Zürich zu einem Handelsregisterauszug auch per Mausclick die kostenlose Zustellung aller zu einem Eintrag vorliegenden eingescannten Akten innert Sekunden möglich ist, ist die Einsicht im Kanton Zug nur am Schalter oder schriftlich und gegen Gebühr möglich und auch nicht per sofort.

Aus diesem Grund und eingedenk des Ambitionslevels der geltenden Digitalstrategie des Kantons unterbreite ich dem Regierungsrat folgende Fragen und danke für ihre schriftliche Beantwortung.

1. Aus welchen Gründen ist die Einsicht in zu einem unbeglaubigten Handelsregistereintrags gehörenden Akten nur gegen eine Gebühr möglich? Auf welche Bestimmung im Verwaltungsgebührentarif (BGS 641.1) stützt sich diese Gebühr?
2. Aus welchen Gründen ist die Einsicht in genannte Akten nur am Schalter oder schriftlich möglich? Gedenkt der Kanton Zug eine ähnlich benutzerfreundliche Lösung wie der Kanton Zürich einzuführen? Wenn ja: bis wann? Wenn nein: warum nicht? Wenn nein: Würde das zentralen Elementen der Digitalstrategie widersprechen?

Besten Dank für die Beantwortung meiner Fragen.

Christian Hegglin
Kantonsrat SP Stadt Zug